

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Physics, M.Sc.  
Hochschule: Ludwig-Maximilians-Universität München  
Standort: München  
Datum: 23.09.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

**Auflage 1:** Die Hochschule muss die am Studiengangsmonitoring Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informieren.  
(§ 14 BayStudAkkV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die LMU reicht zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eine Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht vom 28. November 2024 ein, die der Akkreditierungsrat bei seiner Entscheidung berücksichtigt.

### I. Auflagen

**Auflage 1 - Rückkoppelung der Evaluationsergebnisse (§ 14 BayStudAkkV)**

Das Gutachtergremium bewertet das Kriterium Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV) auf den Seiten 128f im Akkreditierungsbericht wie folgt: "Die Gutachtenden konnten im Gespräch mit den Studierenden und Absolvent:innen aber auch feststellen, dass nicht flächendeckend über die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen und die ergriffenen Maßnahmen bspw. in der jeweiligen Veranstaltung durch die Lehrenden informiert wird. Ein geschlossener Regelkreis ist derzeit folglich nicht gegeben. Sie kommen daher zu dem Schluss, dass geeignete Wege gefunden werden müssen, um der Informationspflicht nach § 14 BayStudAkkV genüge zu tun. Um die geringen Rücklaufquoten der Evaluationsfragebögen zu steigern, sollte die Hochschule die Lehrveranstaltungsevaluationen darüber hinaus regelmäßig zeitlich so terminieren, dass deren Ergebnisse noch in die weitere Gestaltung der evaluierten Lehrveranstaltung einfließen können. Zum Beispiel könnte die jetzt optionale Zwischenevaluation durch eine reguläre Evaluation ersetzt werden, die spätestens bis zur Mitte der Vorlesungszeit durchzuführen ist, und optional kann eine zusätzliche Evaluation am Ende der Vorlesungszeit stattfinden."

Die LMU hat im Zuge einer Qualitätsverbesserungsschleife auf die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage mit dem Hinweis reagiert, dass es den Lehrenden der Studiengänge bis vor Kurzem freigestanden habe, Evaluationsergebnisse mit den Studierenden in der letzten Veranstaltung des Semesters zu besprechen. Vor dem Hintergrund der im Rahmen des Begutachtungsverfahrens von der Gutachtergruppe identifizierten Verbesserungspotenziale sei der Prozess zur Kommunikation von Evaluationsergebnissen zwischenzeitlich jedoch bereits überarbeitet worden. Daher verpflichtete sich die Fakultät für Physik ab sofort, die bislang am Ende des Semesters durchgeföhrten Lehrevaluationen zeitlich vorzuziehen und künftig in der Mitte der Vorlesungszeit durchzuführen, also zu einem Zeitpunkt, an dem bislang nur eine optionale Zwischenevaluation stattgefunden habe. Die Ergebnisse würden den Lehrenden unmittelbar nach Abschluss der Evaluation zur Verfügung gestellt. Der Studiendekan der Fakultät für Physik habe sich darüber hinaus verpflichtet, alle Lehrenden aufzufordern, die Evaluationsergebnisse innerhalb eines der beiden nächsten Termine nach Abschluss der Evaluation mit den Studierenden zu besprechen, um gemeinsam nach Verbesserungsmöglichkeiten bei etwaigen Problemen zu suchen oder auch gute Lösungen weiterzuentwickeln. Dabei trage die jeweilige Lehrperson die Verantwortung dafür, dass die Anonymität der Evaluation so weit wie möglich gewahrt bleibe. (Vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 129)

Nichtsdestotrotz bleibt die Gutachtergruppe in der finalen Fassung des Akkreditierungsberichts bei der Einschätzung, dass das einschlägige Kriterium nicht erfüllt sei, da eine Aufforderung durch den Studiendekan lediglich einer „Sollte-Regelung“ und nicht einer „Muss-Regelung“ entspreche, wie sie sich für die Mitglieder des Gutachtergremiums aus dem Wortlaut von § 14 BayStudAkkV ergebe. Zudem sei nicht deutlich geworden, wie im Falle eines Lehrenden vorzugehen sei, der der Aufforderung zur Besprechung der Evaluationsergebnisse nicht nachkomme. (Vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 129)

In ihrer Stellungnahme vom 28.11.2025 widerspricht die LMU dieser Auflage mit Verweis auf Art. 7 Abs. 3 Satz 3 BayHIG, gemäß dessen die Weitergabe der vollständigen personenbezogenen Daten an die Studierenden der Fakultät datenschutzrechtlich unzulässig sei. Außerdem verweist die LMU erneut auf die von der Fakultät für Physik zwischenzeitlich erfolgte und in Zukunft kontinuierlich erfolgende Aufforderung der Lehrenden durch den Studiendekan, die Ergebnisse mit den Studierenden verpflichtend zu besprechen

Der Akkreditierungsrat erkennt die bereits getroffenen Verbesserungsmaßnahmen der LMU an. Allerdings geht aus den vorliegenden Unterlagen (insbesondere den Empfehlungen des Vizepräsidenten für den Bereich Studium zur Evaluation von Lehre und Studium an der Ludwig-Maximilians-Universität München) nicht hervor, dass die LMU die Rückkoppelung der Evaluationsergebnisse, wie beschrieben, verpflichtend und regelhaft durchführt. Vielmehr ist dort immer noch von einer Empfehlung, die wesentlichen Evaluationsergebnisse mit den Studierenden zu besprechen, die Rede.

Der Akkreditierungsrat erteilt die von Agentur und Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage und verweist für die weitere Begründung auf den Akkreditierungsbericht Seite 128f.

**Hinweis:**

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

